

daß auch in dem Jahrzehnt von 1864 bis einschließlich 1873 die Städte die Summe von circa 1,300,000 Mark Brandenschädigungen weniger in Anspruch genommen haben, als sich auf ihren Antheil an den gesammten Beitragseinheiten eigentlich berechnet. Und doch fallen in diese Zeit hinein ziemlich namhafte Brände, z. B. der Brand von Johannegeorgenstadt, der Brand von Falkenstein u. s. w., die mit ausgeweht worden sind. Viel schlimmer aber ist das Verhältniß in den letzten 10 Jahren; da beträgt Das, was die Städte weniger in Anspruch genommen haben, schon über 3,000,000 Mark. Gegen diese Zahlen sollten sich meiner Ansicht nach doch eigentlich keine Einwände erheben lassen, die daraus hergeleitet sind, daß im Laufe der beiden letzten Jahrzehnte mehrere größere Städtebrände stattgefunden haben und die Landesbrandanstalt genöthigt gewesen ist, einige belangreichere Brandenschädigungen dahin zu gewähren, da diese Entschädigungen von dem berechtigten Anspruch der Städte immer noch ein Erkleckliches übrig gelassen haben. Gern will ich Ihnen zugeben, daß eine Erfahrung von 15 Jahren, wie sie meiner Berechnung zu Grunde liegt, noch nicht ganz genügt, um ein sicheres und zuverlässiges Resultat für die Beurtheilung der Feuergesährlichkeit der verschieden gearteten Versicherungsobjecte zu gewinnen. Aber immerhin ist eine Erfahrung von 15 Jahren nicht zu unterschätzen. Sie wird doch einen guten Anhalt bieten für die Beurtheilung des Werthes und der Wirkung eines Gesetzes, wie es das 1864er gewesen ist, und Zeugniß dafür ablegen können, daß, wenn ein neues Gesetz, wie dasjenige vom 25. August 1876, darauf hinausläuft, die Städte, die nach meiner Berechnung ohnehin schon zu hoch belastet sind, noch mehr zu belasten, es dann den Dienst, den man von ihm erwartet hat, entschieden versagt. Aus dem Bericht ersehen Sie schon, wieviel die Mehrbelastung bis Ende 1878 bei nur der Hälfte der Gebäude betragen hat und aus dem Resultate der Umclassification bis 1. Juli 1879 ergibt sich, daß die Belastung der Städte noch um weitere circa 390,000 Mark gestiegen ist. Etwas Anderes aber erwarte ich auch von der fortgesetzten Umclassification nicht und ich sehe heute bereits voraus, daß es nöthig werden wird, den Städten in späterer Zeit einmal eine Art Genugthuung dafür zu bieten, daß man damals die Erfahrungen nicht genügend berücksichtigt hat, als man für das Gesetz von 1876 die Classificationgrundsätze und Classificationbeitragsstabellen aufgestellt hat, welche man aus der vorhergegangenen 10jährigen Periode recht wohl ziehen konnte und ziehen mußte.

Dann möchte ich doch auch dem Herrn Abg. Günther einhalten, daß die Vergleichung der nach Bau- und Benutzungsort homogenen Risicos in Stadt und Land unmöglich die Grundlagen einer Classification und

Beitragsclassification der Landesbrandversicherungsanstalt schaffen kann. Wenn die Gebäude in Stadt und Land nach denselben Grundsätzen umclassified worden sind, ja, dann müssen sie auch so ziemlich dasselbe Resultat zeigen. Ohne die Grundlagen, welche durch eine lange fortgesetzte Beobachtung der Feuergesährlichkeit der verschiedenen Arten von Risicos gewonnen worden sind, kann eine Versicherungsanstalt nicht befriedigt wirken und nicht gesichert bestehen. Sie fußt sicher nur auf der Erfahrung, daß die und die Gebäude in der und der Bauart, mit der und der Benutzungsweise, nach Lage und Nachbarschaft annähernd gleich, innerhalb eines Zeitraumes von längerer Dauer so und soviel Brände aufzuweisen gehabt haben, daß sie infolge dessen als gefährdeter zu betrachten sind, als man sie bisher betrachtet hat, oder daß sie als minder gefährdet zu betrachten sind, als man sie bisher zu betrachten veranlaßt gewesen ist, wornach dann die jährlichen Prämienätze oder die Zahl der Beitragseinheiten angemessen bestimmt werden kann.

Nun noch ein Wort an Herrn Dr. Heine, der ganz besonders die Beiträge an die Ortsfeuerlöschcassen betonte und meinte, daß solche vorzugsweise den Städten zu gute kämen, also bei dem Ausmaß der Beitragseinheiten derselben auch berücksichtigt werden möchten. Er wird aber auf Seite 29 des Rechenschaftsberichts der Brandversicherungscommission finden, daß diese Beiträge in der Periode 1877/78 nicht mehr, als 128,102 Mark betragen haben, daß also von einer so verschwindenden Summe kein Grund hergenommen werden kann, welcher die hohe Belastung der Städte auf Grund der bis jetzt vollzogenen Umclassification rechtfertigen könnte.

Abg. von Dohlschlägel: Meine Herren! Es kann wohl sein, daß ich mich eines lapsus linguae zu bekennen habe, wenn ich gesagt hätte, daß das Land die Städtebrände übertragen hätte; aber nach meiner ganzen Ausführung glaube ich, muß ich gesagt haben — ich habe es wenigstens sagen wollen —, daß auch von Seiten vieler Versicherer auf dem Lande diese mit übertragen worden seien, weil ich überhaupt diesen Unterschied zwischen Stadt und Land nicht gelten lassen will. Ich glaube, daß auch der Versicherer in der Stadt nicht zufrieden sein wird, wenn er zu viel geben muß zur Uebertragung der schlechten Risiken, die zu niedrig eingeschätzt sind in der Stadt, sondern er wird überhaupt klagen, wenn er verhältnißmäßig zuviel giebt. Es handelt sich also einfach darum, ob das System richtig ist ohne Berücksichtigung, ob Stadt oder Land. Wenn ein sehr gutes Object in der Stadt zu hoch ist, so wird der dadurch Betroffene sich darüber beklagen und nicht darnach fragen, ob dies etwa einem anderen Städ-